

Übersicht: Rechtfertigende Einwilligung

Hinweis: Aus rechtsgutsorientierter Betrachtungsweise sprechen die besseren Gründe dafür, der Einwilligung bereits tatbestandsausschließende Wirkung beizumessen (vgl. dazu die KK 340 f. der Strafrecht AT-Vorlesung). Diese Übersicht basiert aber auf der herrschenden Meinung, die der Einwilligung rechtfertigende Wirkung beimisst.

Dispositionsfähiges Rechtsgut

- Individualrechtsgut betroffen, aber nicht: Leben (vgl. § 216)
- Einschränkungen beim Rechtsgut körperliche Unversehrtheit (vgl. § 228)

Verfügungsbefugnis des Einwilligenden

- Einwilligender muss alleiniger Träger des Rechtsguts sein

Natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Einwilligenden

- Rechtsgutsträger muss nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Tragweite und die Auswirkungen des seine Interessen beeinträchtigenden Eingriffs voll erfassen können
Wenn (-), müssen gesetzliche Vertreter entscheiden
Str., ob bei Vermögensdelikten Geschäftsfähigkeit (analog §§ 107 ff. BGB) zu fordern ist (nach h.M. nicht erforderlich)

Erklärung vor der Tat und nach außen erkennbar

- Nicht notwendig ausdrücklich (konkudent kann reichen)
- Einwilligung ist bis zur Tatbegehung frei widerruflich

Keine Willensmängel beim Einwilligenden

- Irrtum, Täuschung oder Drohung darf Einwilligung nicht bedingen
 - *Problem*: Grad der relevanten Drohung (jede Drohung oder nur Nötigung?)
 - *Problem*: Relevanz nicht-rechtsgutsbezogener Irrtümer (z.B. in Bezug auf Begleitumstände)

[wenn körperliche Unversehrtheit betroffen:] **kein Verstoß gegen die guten Sitten (§ 228 StGB)**

Abzustellen auf Schwere des Eingriffs

Subjektive Komponente

- Handeln aufgrund und in Kenntnis der Einwilligung

Übersicht: Mutmaßliche Einwilligung

Hinweis: Auch nach der Auffassung, der Einwilligung komme bereits tatbestandsausschließende Wirkung zu, handelt es sich bei der mutmaßlichen Einwilligung um einen Rechtfertigungsgrund. Denn hier ist die Tat nicht mehr Ausdruck der freien Disposition des Rechtsgutsträgers, sondern der aufgrund mutmaßlicher Einwilligung Handelnde greift in deliktstypischer Weise in die Rechtsgüter eines anderen ein (vgl. auch KK 357 der Strafrecht AT-Vorlesung).

- Voraussetzungen einer Einwilligung müssen bis auf Erklärung vorliegen.
- Formen der mutmaßlichen Einwilligung
 - Handeln im Interesse des Betroffenen (GoA-Prinzip)
 - Handeln aufgrund mangelnden Interesses
- Nichteinholbarkeit der Erklärung
 - strittig, ob auch bei grundsätzlicher Einholbarkeit eine **hypothetische Einwilligung** angenommen werden kann, wenn Betroffener eingewilligt hätte.

Rechtsfolge einer wirksamen (mutmaßlichen) Einwilligung

- h.M.: Rechtswidrigkeit entfällt
- M.M.: Tatbestand entfällt, da kein Wertungsunterschied zum Einverständnis

Unterschiede zum tatbestandsausschließenden Einverständnis

- Einverständnis wirkt tatbestandsausschließend bei Straftaten, die ein Handeln gegen oder ohne den Willen voraussetzen (z.B. § 240, § 242).
- Muss nicht erklärt werden, aber bei der Tatbegehung vorliegen.
- Setzt nur natürliche Willensfähigkeit voraus, Bedeutung in der konkreten Situation muss nicht erkannt werden (Täuschung ist irrelevant).